

Merkblatt für Erzeuger, Verarbeiter und Händler im Ausland

## **Import in die Schweiz: Voraussetzungen für eine Anerkennung durch Bio Suisse**

### **Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien**

Die Bio Suisse Richtlinien unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von den staatlichen Mindestvorschriften, z. B. der EU (vgl. dazu das separate Merkblatt «Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien für Betriebe im Ausland»\*).

Speziell hervorzuheben sind die Gesamtbetrieblichkeit, die Schaffung von Flächen zur Förderung der Artenvielfalt oder strenge Limiten in der Düngungsintensität und beim Kupfereinsatz.

### **Ausführliche Betriebsdokumentation**

Bio Suisse benötigt vom Betrieb ausführliche Unterlagen zur Prüfung der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien:

- Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind dies: «Bio Suisse Checkliste für Einzelerzeuger»\* (ausgefüllt von der Kontrollstelle) mit allen darin erwähnten Beilagen, aktueller Inspektionsbericht (für Erstanerkennungen zusätzlich Vorjahresbericht) und Zertifikat.
- Für die Anerkennung von Verarbeitungs- und Handelsbetrieben: «Bio Suisse Checkliste Verarbeitung und Handel»\* mit allen darin erwähnten Beilagen, aktueller Inspektionsbericht und Zertifikat.
- Für die Anerkennung von Genossenschaften/Produzentengruppen bzw. Wildsammelprojekten werden spezifische Unterlagen\* benötigt.

Je vollständiger die Dokumentation ist, desto speditiver kann die Prüfung abgewickelt werden (durchschnittliche Bearbeitungsdauer: 4 bis 6 Wochen)!

\*Die Dokumente können heruntergeladen werden unter [www.bio-suisse.ch](http://www.bio-suisse.ch)

### **Ohne potentiellen Abnehmer in der Schweiz keine Gesuchsprüfung!**

Das Anerkennungsgesuch für einen Betrieb im Ausland muss formell von einem Importeur in der Schweiz gestellt werden. Dieser Importeur muss Lizenznehmer von Bio Suisse sein bzw. werden. Die Gesuchsbearbeitungsgebühr wird dem Schweizer Importeur in Rechnung gestellt. Die Anerkennung durch Bio Suisse berechtigt nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Schutzmarke Knospe. Dazu ist ausschliesslich der Importeur der Produkte mit einem gültigen Lizenzvertrag von Bio Suisse berechtigt.

### **Jährliche Erneuerung**

Das Anerkennungsverfahren muss jährlich wiederholt werden!

Alle anerkannten Betriebe erhalten von Bio Suisse ein Entscheidungsschreiben, das als Konformitätsbestätigung gilt.

